oesterreichs energie.

Handlungsanweisung für die Umsetzung von Energiegemeinschaften – Version II

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Anmerkung
01.00	August 2022	Konsultation und Veröffentlichung der Erstversion
02.00	April 2023	Ergänzung der Themenblöcke Mehrfachteilnahme, Teilnahmefaktor und netzgebietsübergreifende Bürgerenergiegemeinschaften.
03.00	Juni 2023	Ergänzungen aus den Stellungnahmen zur Konsultation „Umsetzung der Mehrfachteilnahme“

Inhaltsverzeichnis

Dokumentenhistorie 2
Inhaltsverzeichnis 2
1 Einleitung 3
2 Grundlegende Festlegungen und Klarstellungen 5
2.1 Mehrfachteilnahme 5
2.2 Teilnahmefaktor 5
2.3 Netzgebietsübergreifende Bürgerenergiegemeinschaften 6
2.3.1 Umgang mit fehlenden Energiedaten bei einer Teilnahme an Bürgerenergiegemeinschaft 7
2.4 Webportal des Netzbetreibers 8
3 Vertragsbeziehungen 9
4 Rechnungslegung 11
5 Marktprozesse 14
5.1 Anmeldung von Anlagen zu einer Energiegemeinschaft 16
5.1.1 Online-Prozess - EC_REQ_ONL 17
5.1.2 Offline-Prozess - EC_REQ_OFF 18

5.2 Anforderung auf Änderung Teilnahmefaktor – EC_PRTFACT_CHG 19
5.3 Deregistrierung von Anlagen 20
5.3.1 Aufhebung Datenfreigabe durch den Endkunden - CM_REV_CUS 20
5.3.2 Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch einen energiewirtschaftlichen Prozess - CM_REV_IMP 21
5.3.3 Aufhebung durch den Dienstleister - CM_REV_SP 22
5.4 Anwendungsfälle 22
5.5 Zählpunktliste – EC_PODLIST 28
5.6 Änderung des Aufteilungsanteils – EC_PRT_CHANGE 28
6 Teilnahmemöglichkeiten am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA) 29
7 Gemeinschafts-ID 30
7.1 Vergabe der Gemeinschafts-ID 30
7.2 Deregistrierung von Anlagen 31
8 Änderung einer lokalen zu einer regionale EEG oder umgekehrt 32
9 Änderung des Verteilmodells 33
10 Schaltungen/Netzumbauten 34
11 Definition der Rolle des Dienstleisters 35
12 Energiezuweisung 36
12.1 Dynamisches Verteilmodell 36
12.2 Statisches Verteilmodell 39
13 Energiedaten-Übermittlung 43
13.1 Versenden von Energiedaten - CR_MSG 44

1 Einleitung

Die Umsetzung einer Energiegemeinschaft kann in folgende Phasen unterteilt werden:

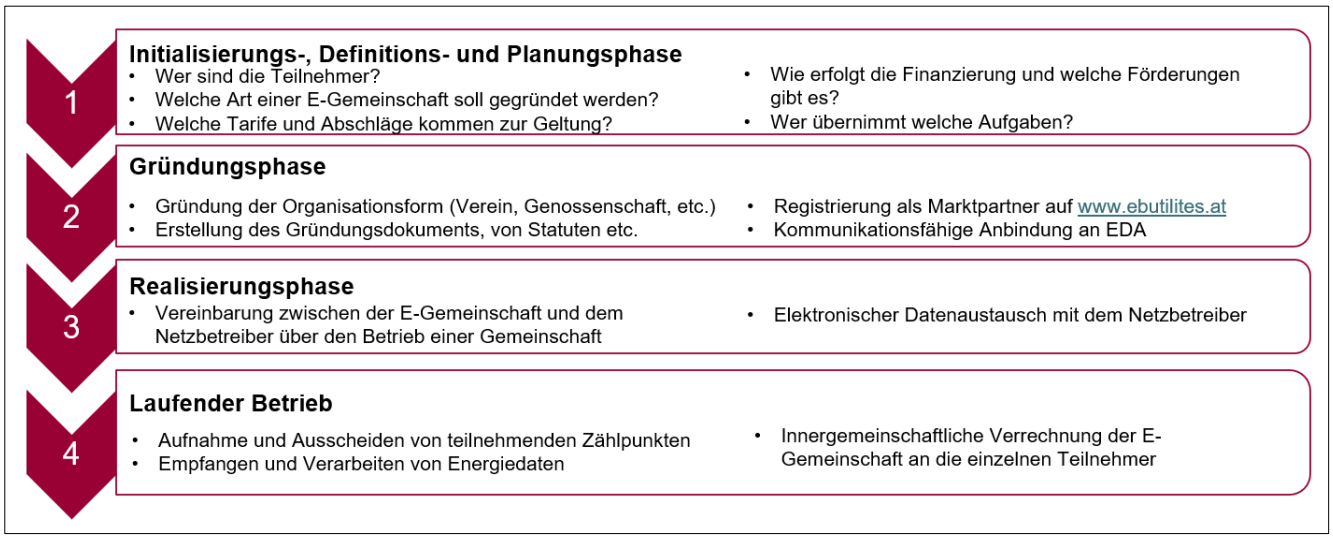

Dieses Dokument soll als Klarstellung über den bilateralen und elektronischen Datenaustausch zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber **ab der Realisierungsphase (Phase 3)** dienen.

Unter dem Begriff Energiegemeinschaft sind die gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß §16a ElWOG, die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß §16c ElWOG und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß §16b ElWOG zu verstehen.

Bei den Fragestellungen zu den Phasen 1 und 2 bietet die *Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften* nähere Informationen und Leitfäden unter Anderem zu den Themen der Gründung und Finanzierung auf ihrer Homepage www.energiegemeinschaften.gv.at an.

2 Grundlegende Festlegungen und Klarstellungen

2.1 Mehrfachteilnahme

Unter der Mehrfachteilnahme versteht man die gleichzeitige Teilnahme von **einzelnen** Erzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen an mehreren Energiegemeinschaften.

Bei der Umsetzung der Mehrfachteilnahme kommt der verteilte Verbrauch bzw. verteilte Erzeugung zur Anwendung. Dabei ist gleich zu Beginn der Teilnahme zwischen jeder Energiegemeinschaft und den Teilnehmer:innen festzulegen, mit welchem Anteil des Verbrauches bzw. der Erzeugung die Teilnahme erfolgen soll. Bei diesem Anteil handelt es sich um den **Teilnahmefaktor**, der als ein prozentualer Wert definiert wird.

Mit dem Ansatz **„verteilter Verbrauch / verteilte Erzeugung“** können ab 2024 Einzelzählpunkte an bis zu **5 Energiegemeinschaften** teilnehmen. Gemäß dem Erneuerbare-Ausbau-Gesetz ist die Mehrfachteilnahme ab Jänner 2024 zu ermöglichen. Von Jänner bis April 2024 wird eine schrittweise Umsetzung durchgeführt.

2.2 Teilnahmefaktor

Ab 08.04.2024 kommt der Teilnahmefaktor zur Geltung und gibt an, **mit welchem prozentuellen Anteil der Erzeugung bzw. des Verbrauches laut Messung** die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft erfolgt. Diese Vereinbarung ist zwischen den Teilnehmer:innen und der Energiegemeinschaft bereits im Vorhinein zu treffen und dem Netzbetreiber mit dem Anmeldeprozess EC_REQ_ONL bzw. EC_REQ_OFF mitzuteilen.

Innerhalb jeder Energiegemeinschaft wird entweder das statische oder das dynamische Verteilmodell angewendet.

Der Teilnahmefaktor ist nicht mit dem Aufteilungsschlüssel des statischen Modells zu verwechseln. Im statischen Verteilmodell wird anhand des Schlüssels angegeben, welchen prozentuellen Anteil an der Erzeugung einer Verbrauchsanlage zugewiesen werden soll.

Für bereits aktive Teilnehmer:innen sind als Teilnahmefaktor 100 % zu hinterlegen.

Mit dem Prozess EC_PRTFACT_CHG kann der Teilnahmefaktor täglich durch die Energiegemeinschaft geändert werden. Dabei ist zu beachten, dass der Faktor 100 % nicht überschreiten darf und keine Normierung durch den Netzbetreiber erfolgt.

Bei der Angabe des Teilnahmefaktors sind **keine Nachkommastellen zulässig und muss mindestens 1 % sein**.

2.3 Netzgebietsübergreifende Bürgerenergiegemeinschaften

Die Energiezuweisung von netzgebietsübergreifenden Bürgerenergiegemeinschaften wird durch den Verteilernetzübergreifenden Energiezuweiser (VEZ) durchgeführt. Mit dem Markteintritt vom VEZ am 03.07.2023 beginnt die schrittweise Produktivsetzung der netzgebietsübergreifenden Energiezuweisung. Ab 02.10.2023 sind soll die Energiezuweisung für alle BEGs in ganz Österreich durch den VEZ durchgeführt werden.

Der VEZ dient in seiner Rolle als „Rechenmaschine“ und verwaltet weder kundenbezogene Daten, noch Zählpunkte in seinem System. Die Netzbetreiber übermitteln dem VEZ die Energiemengen in Form von aggregierten Zeitreihen mit Bezug auf die Gemeinschafts-ID.

2.3.1 Umgang mit fehlenden Energiedaten bei einer Teilnahme an Bürgerenergiegemeinschaft

Der VEZ dient in seiner Rolle als „Rechenmaschine“ und verwaltet weder kundenbezogene Daten, noch Zählpunkte in seinem System. Die Netzbetreiber übermitteln dem VEZ die Energiemengen in Form von aggregierten Zeitreihen mit Bezug auf die Gemeinschafts-ID.

Eine große Herausforderung stellt der Umgang mit fehlenden Energiedaten, insbesondere bei netzgebietesübergreifenden BEGs dar. Fehlen die Energiedaten von nur einem teilnehmenden Zählpunkt in einem Netzgebiet, hat dies Auswirkungen auf sämtliche Teilnehmer:innen der BEG.

Aus diesem Grund wurde folgende Regelung festgelegt und gilt für BEGs:

- Dem VEZ sind täglich alle, bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Energiedaten als entsprechende Aggregate zu übermitteln.
- Fehlen Messwerte zu teilnehmenden Zählpunkten, sind diese mit 0 zu bewerten und das Aggregat für diese Zeiträume mit dem Status L3 an den VEZ zu übermitteln.
- Der Netzbetreiber soll innerhalb von max. 15 Kalendertagen diese L3-Werte gegen L1- oder L2-Werte ersetzen.
- Diese Vorgehensweise gilt sowohl für Erzeugungs-, als auch für Verbrauchsanlagen.

Der VEZ führt die Energiezuweisung entsprechend dem Verteilmodell durch, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- sämtliche beteiligten Netzbetreiber haben die Energiedaten vollständig übermittelt. Bei den Energiedaten handelt es sich um L1- bzw. L2-Werte

ODER:

- die Wartezeit von 15 Kalendertagen ist abgelaufen. In diesem Fall berücksichtigt der VEZ die ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Energiedaten für die Energiezuweisung. Netzbetreiber, die bis zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Energiedaten übermittelt haben, obwohl sich Teilnehmer:innen in ihrem Netzgebiet befinden, werden mit dem Wert 0 bewertet.

Eine erneute Durchführung der Energiezuweisung durch den VEZ ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Energiedaten, die dem VEZ für Zeiträume übermittelt werden, für die bereits die Energiezuweisung durchgeführt wurde, werden mit dem dafür definierten Responsecode abgelehnt.

Wurden bei der Energiedatenübermittlung an den VEZ Zeiträume zu Zählpunkten aufgrund fehlender Messwerte mit 0 bewertet und diese nicht innerhalb der 15 Kalendertage ersetzt, hat das folgende Auswirkung:

- Teilnehmenden Verbrauchern wir für Zeiträume mit 0-Bewertung keine Energie zugewiesen.
- Teilnehmenden Erzeugern liefern für Zeiträume mit 0-Bewertung liefern keine Energie in die BEG.

Stehen dem Netzbetreiber bessere Messwerte zu einem Zeitpunkt nach der Durchführung der Energiezuweisung durch den VEZ zur Verfügung, ist die Korrektur im eigenen Netzgebiet durchzuführen und darf sich auf die Erzeugungsanteile anderer Netzbetreiber nicht auswirken.

2.4 Webportal des Netzbetreibers

Das Webportal des Netzbetreibers wird insbesondere mit der Umsetzung der Mehrfachteilnahme ein unverzichtbares Medium.

Nur der Netzbetreiber hat die entsprechenden Informationen und Daten, um den einzelnen Teilnehmer:innen darzustellen, welche seiner Anlagen einer oder mehreren Energiegemeinschaften inklusive dem Teilnahmefaktor zugeordnet sind.

Die Teilnehmer:innen erhalten dadurch einen Überblick, aus welchen Energiegemeinschaften Energie bezogen bzw. geliefert wird und ob das Limit für eine Mehrfachteilnahme erreicht wurde.

Gleichzeitig werden im Portal sämtliche Datenfreigaben zu den Anlagen, aber auch die gemessenen und errechneten Energiemengen dargestellt.

3 Vertragsbeziehungen

Welche Verträge sind zwischen den einzelnen Akteuren notwendig?

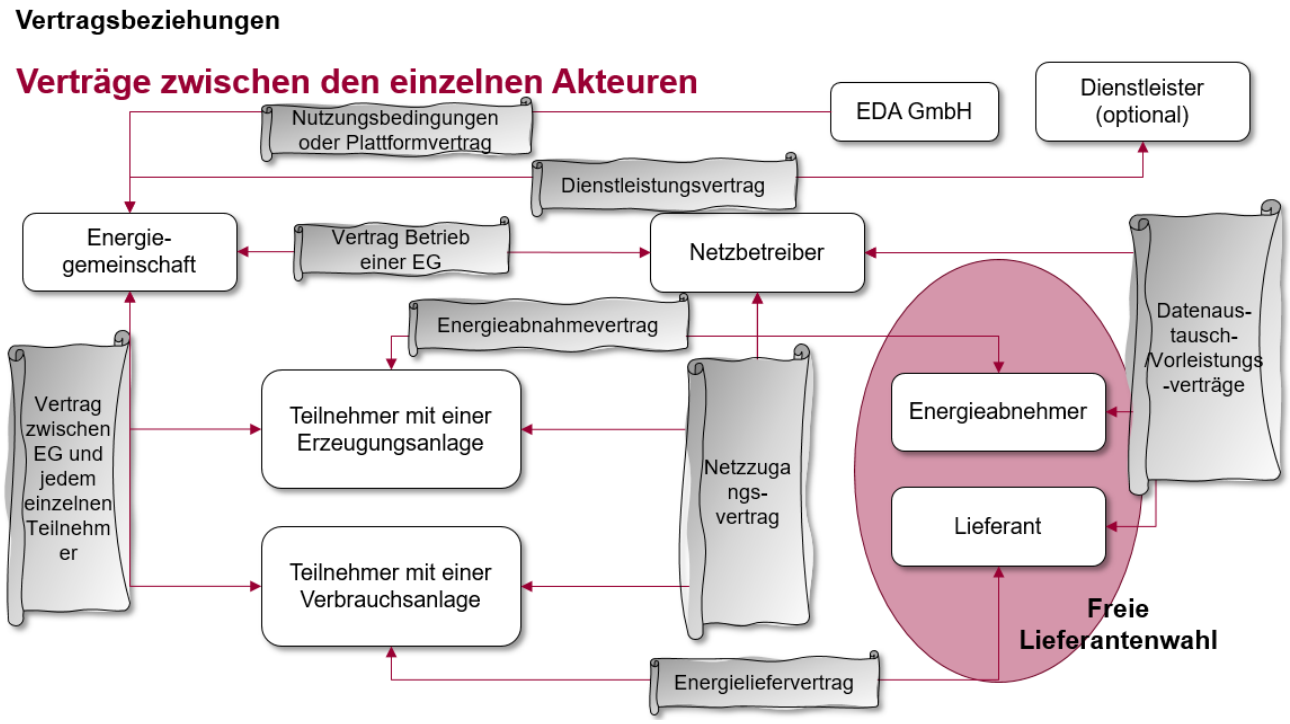

Beispiel:

Die EEG Musterverein besteht aus dem folgenden Teilnehmer:innen-Kreis:

- 1 Erzeugungsanlage
- 2 Verbrauchsanlagen

Damit der Netzbetreiber die Teilnehmer:innen der EEG Musterverein zuordnen kann, müssen folgende Verträge abgeschlossen werden:

- Vertrag für den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen der EEG Musterverein und dem Netzbetreiber.
- Energieabnahmevertrag zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und einem frei wählbaren Energieabnehmer.
- Netznutzungsvertrag zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Netzbetreiber.
- Energieliefervertrag für jede Verbrauchsanlage zwischen den Teilnehmer:innen und einem frei wählbaren Lieferanten.
- Netznutzungsvertrag zwischen jedem Teilnehmer und dem Netzbetreiber.

In der Phase der Gründung der EEG Musterverein sind die innerbetrieblichen Verträge mit den einzelnen Teilnehmer:innen abzuschließen, die aber nicht vom Netzbetreiber überprüft werden.

Für den elektronischen Datenaustausch ist für die Nutzung des EDA-Anwenderportals eine Registrierung erforderlich.

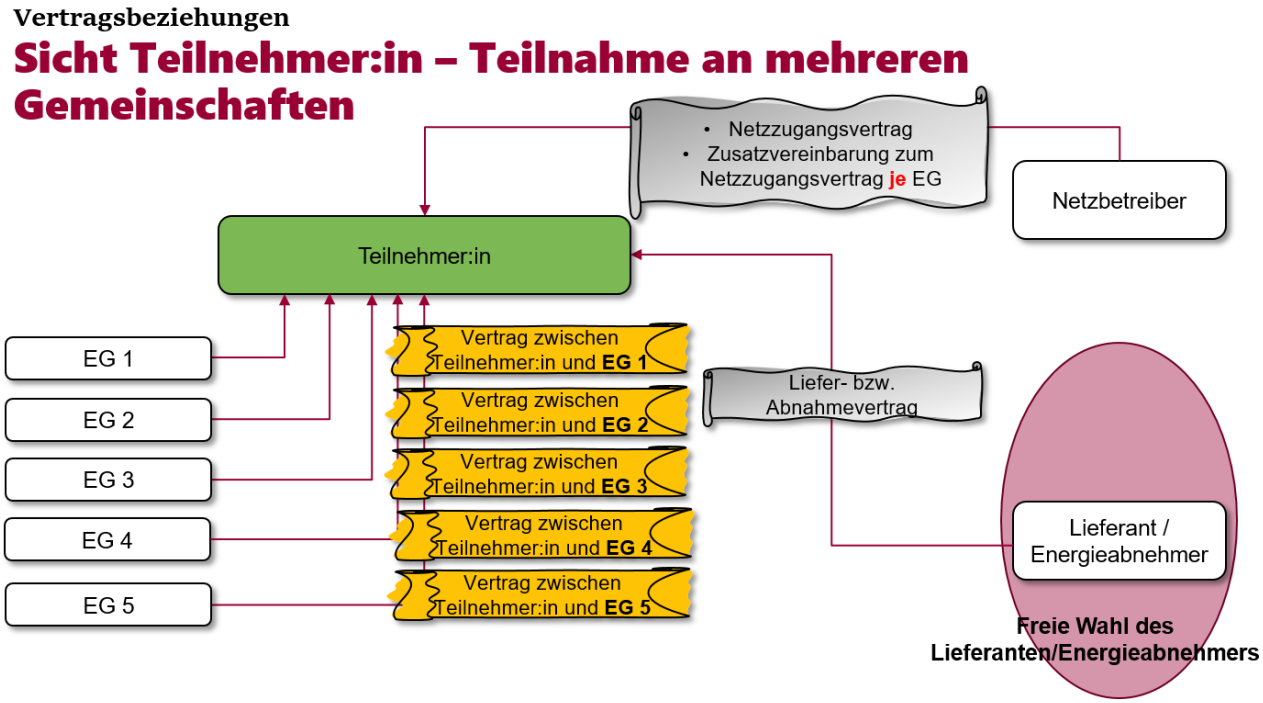

4 Rechnungslegung

Rechnungslegung zwischen den einzelnen Akteuren

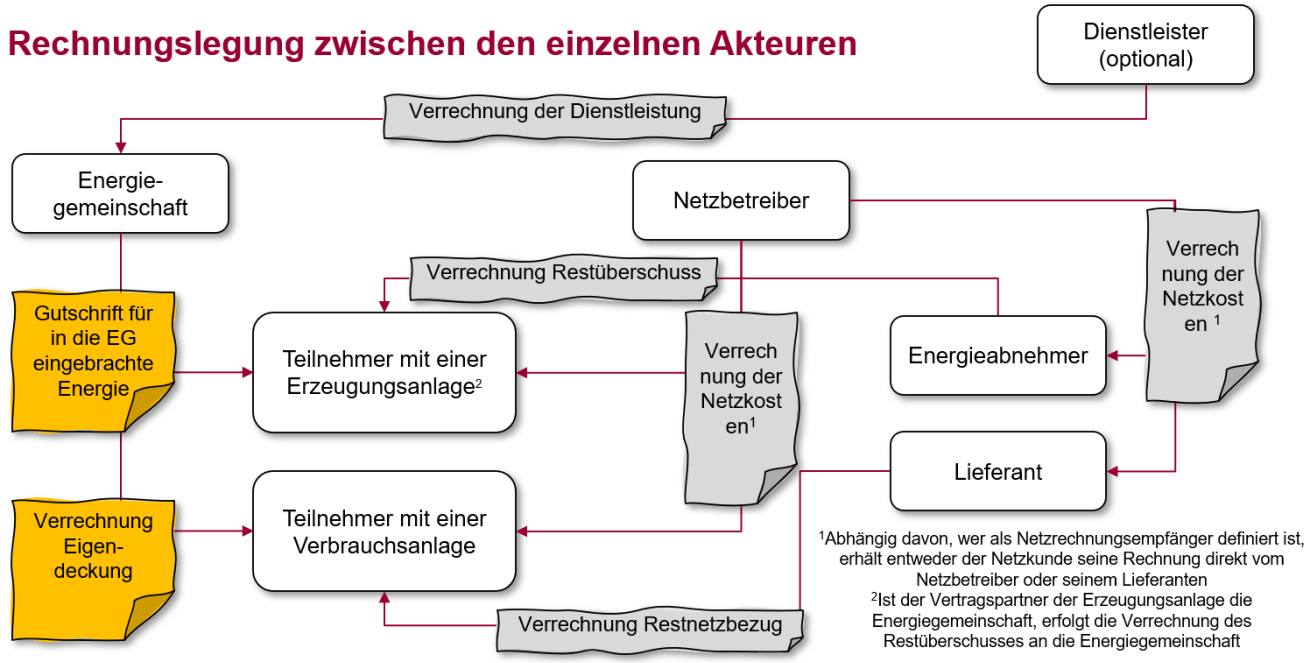

Sowohl die Verrechnung der aus den Erzeugungsanlagen eingebrachten Energie und der Eigendeckung an die Teilnehmer:innen, als auch die steuerrechtliche Betrachtung liegt in der Verantwortung der Energiegemeinschaft.

Der Netzbetreiber berücksichtigt bereits bei der Erstellung der Netzrechnung die reduzierten Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft in Bezug auf jenen Verbrauch der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c ElWOG 2010 abgedeckt ist.

Auch die Elektrizitätsabgabe und Förderbeiträge werden vom Netzbetreiber abgezogen und müssen somit nicht von den einzelnen Teilnehmer:innen beim Finanzamt beantragt werden.

Rechnungslegung

Sicht Teilnehmer:in – Teilnahme an mehreren Gemeinschaften

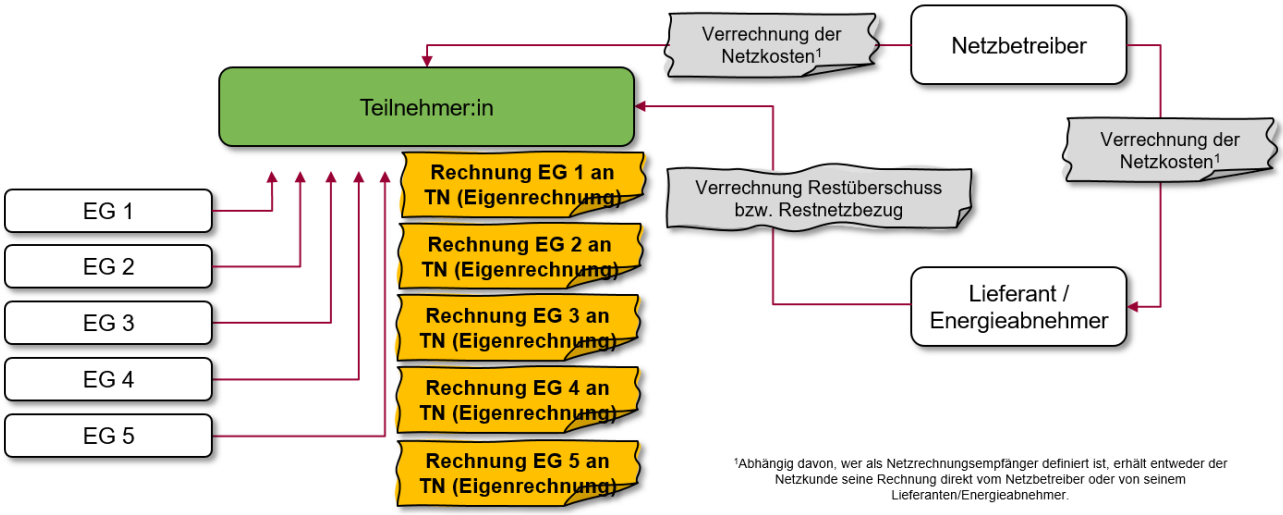

Beispiel:

Die EEG Musterverein besteht aus dem folgenden Teilnehmer:innen-Kreis:

- Max Mustermann nimmt mit seiner Erzeugungsanlage teil und hat einen Abnahmevertrag mit einem Energieabnehmer. Vereinbart wurde, dass der Energieabnehmer der Netzrechnungsempfänger ist.
- Maria Musterfrau nimmt mit einer Verbrauchsanlage teil und hat einen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erhält Frau Musterfrau die Netzrechnung direkt vom Netzbetreiber und die Energierechnung vom Lieferanten.
- Hans Test nimmt ebenfalls mit einer Verbrauchsanlage teil und hat einen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten. Empfänger der Netzrechnung ist der Lieferant, der eine Gesamtrechnung (Netz + Energie) erstellt.

Zusätzlich haben alle Teilnehmer:innen Verträge mit dem EEG Musterverein.

Max Mustermann erhält folgende Rechnungen:

1. Netz- und Energierechnung vom Energieabnehmer:
    - Vergütung der erzeugten Menge, die **nicht** den Teilnehmer:innen zugewiesen wurde.
2. Gutschrift von der EEG:
    - Vergütung der in die Energiegemeinschaft eingebrachten Menge.

Maria Musterfrau erhält folgende Rechnungen:

1. Netzrechnung vom Netzbetreiber über die Netztarife.
2. Energierechnung vom Lieferanten:
    - Verrechnung vom Restnetzbezug
3. Rechnung von der EEG:
    - Verrechnung der Eigendeckung

Hans Test erhält folgende Rechnungen:

1. Netz- und Energierechnung vom Lieferanten:
    - Verrechnung vom Restnetzbezug
2. Rechnung von der EEG:
    - Verrechnung der Eigendeckung

5 Marktprozesse

Entsprechend den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 setzt ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt die Definition und Vereinheitlichung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Marktkommunikation voraus.

Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmer:innen in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs dienen. Für einen reibungslosen Ablauf der Marktkommunikation über die EDA-Infrastruktur sind einheitliche technische Dokumentationen der:

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

Seit 04.10.2021 werden für die Abwicklung der Energiegemeinschaften aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz die bestehenden Marktprozesse für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen verwendet. Die Aufnahme von weiteren Erzeugungszählpunkten ist in diesen Prozessen allerdings nicht vorgesehen, da dies für die gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen nicht relevant war.

<u>Daraus ergibt sich folgender Ablauf für die Zuordnung einer Verbrauchsanlage zu einer Energiegemeinschaft bis 03. Oktober 2022:</u>

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber.
2. Jede einzelne Teilnehmer:in schließt eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab.
3. Bilaterale Abstimmung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber, ab welchem Zeitpunkt der elektronische Datenaustausch gestartet werden kann.
    a. Voraussetzung dafür ist, dass in jeder teilnehmenden Anlage ein Smart-Meter oder Lastprofilzähler verbaut ist, da ansonsten der Prozess abgelehnt wird.
4. Die Energiegemeinschaft scannt die von den Kunden unterschriebenen Zusatzvereinbarungen ein und übermittelt diese mit dem Prozess MD_VDC an den Netzbetreiber.
5. Der Netzbetreiber prüft und verarbeitet die empfangenen Dokumente.

6. Die Energiegemeinschaft gibt dem Netzbetreiber die teilnehmenden Verbrauchsanlagen mit dem Prozess GC_REQ_RP bekannt.
7. Der Netzbetreiber verarbeitet die eingehende Anforderung und prüft, ob die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben teilnahmeberechtigt ist.
8. Die Energiegemeinschaft aktiviert die teilnehmenden Verbrauchsanlagen mit dem Prozess GC_REQ_AP.
    a. Voraussetzung ist, dass der Registrierungsprozess GC_REQ_RP vom Netzbetreiber positiv beantwortet wurde.
9. Der Netzbetreiber
    a. ordnet die Anlagen der Energiegemeinschaft zu,
    b. führt ab diesem Zeitpunkt täglich die Energiezuweisung durch und
    c. übermittelt täglich die Energiedaten mit dem Prozess CR_MSG an die Energiegemeinschaft, den Lieferanten und Energieabnehmern.

Sollten einer Energiegemeinschaft zusätzliche Erzeugungsanlagen zugeordnet werden müssen, ist dies bis 03.10.2022 mit dem Netzbetreiber bilateral abzustimmen.

Seit 03.10.2022 werden für die Anmeldung, Deregistrierung und die Änderung des Aufteilungsschlüssels neue Prozesse herangezogen, welche auf www.ebutilities.at konsultiert und veröffentlicht wurden.

Nachfolgend werden die ab 03.10.2022 gültigen Prozesse beschrieben. Bei diesen Prozessen handelt es sich um den elektronischen Datenaustausch zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber über die EDA-Infrastruktur. Per 08.04.2024 kommt der Teilnahmefaktor in den nachfolgenden Prozessen zur Geltung:

- **EC_REQ_ONL – Anmeldung zu einer EG (Online-Prozess)**
- **EC_REQ_OFF – Anmeldung zu einer EG (Offline-Prozess)**
- **EC_PODLIST - Zählpunktliste**
- **EC_PRTFACT_CHG - Anforderung auf Änderung des Teilnahmefaktors**

5.1 Anmeldung von Anlagen zu einer Energiegemeinschaft

Für die Anmeldung eines Zählpunkts zu einer Energiegemeinschaft ist der Prozess EC_REQ_ONL mit dem Datentyp *EnergyCommunityRegistration* vorgesehen.

Empfohlen wird der Online-Prozess. Dieser Prozess sieht vor, dass dem Kunden die Anforderung für eine Datenfreigabe am Webportal des Netzbetreibers dargestellt wird. Der Kunde kann online der Freigabe zustimmen und die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abschließen. Viele Netzbetreiber bieten zusätzliche Services am Webportal an, wie zB die Abbildung der Energiedaten und auch einen Überblick über freigegebene Daten.

Für **Ausnahmefälle** steht der Offline-Prozess zur Verfügung.

- EC_REQ_OFF – Anmeldung Teilnahme Offline
    - Auf Wunsch des Teilnehmers generiert der Netzbetreiber einen QR-Code und übermittelt ihm diesen. Der QR-Code wird vom Teilnehmer an die Energiegemeinschaft weitergeleitet, damit dieser den Offline-Prozess starten kann.

Folgende Informationen sind in beiden Prozessen als Pflichtfelder definiert:

- Zählpunkt
- Gemeinschafts-ID
- Marktpartner-ID
- Aufteilungsschlüssel im statischen Modell
- Energierichtung
- Teilnahmefaktor

Mit der Umsetzung der Mehrfachteilnahme wird ermöglicht, dass ein Erzeugungs- oder Verbrauchszählpunkt **gleichzeitig an max. 5 Energiegemeinschaften** teilnimmt. Die Art der Energiegemeinschaften sind dabei irrelevant. Der Teilnahmefaktor darf in Summe 100 % nicht überschreiten und es sind keine Nachkommastellen zulässig. In den nachfolgend beschriebenen Anmeldeprozessen EC_REQ_ONL und EC_REQ_OFF sind aus diesem Grund folgende Prüfungen durch den Netzbetreiber durchzuführen:

- An wie vielen Energiegemeinschaften nimmt der Zählpunkt teil?
- Sind laufende bzw. noch aktive Anmeldeprozesse zum Zählpunkt vorhanden?

- Wird der Teilnahmefaktor 100 % überschritten, wenn der aktuelle Prozess fortgesetzt wird?
- Sind laufende bzw. noch aktive Deregistrierungs- oder Teilnahmefaktor-Änderungsprozesse vorhanden?

Bei der Angabe des Teilnahmefaktors sind keine Nachkommastellen zulässig und muss mindestens 1 % sein.

Fazit:
Das Fortsetzen eines Anmeldeprozesses wird nach dem Prinzip first come – first-served durchgeführt. Unmittelbar nach dem Empfang einer Nachricht führt der Netzbetreiber die oben erwähnten Prüfungen durch und ermittelt dadurch zur Laufzeit, ob eine Zuordnung zur Gemeinschafts-ID möglich ist. Bei der Ermittlung der Anzahl, an wie vielen Energiegemeinschaften der Zählpunkt teilnimmt und des Teilnahmefaktors sind auch alle aktiven Prozesse, inklusive jener mit einem Prozessdatum in der Zukunft, zu berücksichtigen.

5.1.1 Online-Prozess - EC_REQ_ONL

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber. (**Wichtig**: Erst nach dem Vertragsabschluss kann der Onlineprozess angestoßen werden)
2. Die Energiegemeinschaft führt mit dem Prozess EC_REQ_ONL die Anmeldung für die teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen durch.
3. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Anforderungsnachricht auf Vollständigkeit und Gültigkeit und stellt dem Kunden die Anfrage am Webportal dar.
4. Der Kunde stimmt der Teilnahme an der Energiegemeinschaft am Webportal zu und schließt damit gleichzeitig die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab. Die Energiegemeinschaft wird über die erfolgte Zustimmung benachrichtigt. Gleichzeitig wird in dieser Nachricht auch die Information übermittelt, sollte noch kein fernauslesbarer Zähler eingebaut sein und/oder die Summe der gemeldeten Aufteilungsschlüssel im statischen Modell 100 % übersteigen.
5. Der Netzbetreiber führt die für die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft notwendigen Folgeschritte durch:

- Einbau Smart-Meter oder Lastprofilzähler, sofern noch nicht vorhanden.
  Herstellung einer stabilen Kommunikation und Aktivierung der Viertelstundenauslesung.
  Hinweis: Dieser Vorgang kann laut EAG §16e Abs. 1 bis zu 2 Monate dauern.
- Zuordnung der Anlagen zur Energiegemeinschaft.
- Der Netzbetreiber bestätigt der Energiegemeinschaft die Zuordnung der Anlagen und gibt das Aktivierungsdatum der Energiegemeinschaft bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wird der angemeldete Zählpunkt bei der Energiezuweisung und dem EDA-Datenversand berücksichtigt.

Die gemessenen und errechneten Energiedaten werden den Teilnehmer:innen am Webportal des Netzbetreibers dargestellt.

Für die Erteilung der Zustimmung am Webportal des Netzbetreibers hat der Kunde 30 Tage Zeit. Sollte innerhalb dieser Frist keine Zustimmung erfolgen, wird der Prozess mit dem entsprechenden Responsecode abgelehnt.

5.1.2 Offline-Prozess - EC_REQ_OFF

Teilnehmer:innen ohne Möglichkeit des Zugriffes zum Webportal des Netzbetreibers können sich auch offline anmelden:

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber. (**Wichtig**: Erst nach dem Vertragsabschluss kann der Offlineprozess angestoßen werden.)
2. Die Teilnehmer:innen melden sich beim Netzbetreiber und teilen ihm das Interesse an der Teilnahme an dieser Energiegemeinschaft mit.
3. Die Teilnehmer:innen schließen die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab.
4. Der Netzbetreiber händigt dem Kunden ein Dokument in Papierform aus, welches für die bevollmächtigte Energiegemeinschaft die Zustimmung als QR-Code (im XML-Format) beinhaltet. Dieses Dokument ist 30 Tage ab Erstellungsdatum gültig.
5. Die Teilnehmer:innen leiten das Dokument an die Energiegemeinschaft weiter.
6. Die Energiegemeinschaft liest den QR-Code ein und erhält die erforderlichen Daten für die Erstellung der Anforderungsnachricht. **Die Energiegemeinschaft muss die Nachricht um den mit den Teilnehmer:innen vereinbarten Teilnahmefaktor ergänzen.**
7. Die Anforderungsnachricht wird an den Netzbetreiber übermittelt.
8. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Anforderungsnachricht auf Vollständigkeit und Gültigkeit.

9. Der Netzbetreiber räumt dem Kunden eine Frist von 5 Tagen für einen Widerruf der Datenfreigabe ein.
10. Nach Ablauf der 5 Tage wird die Energiegemeinschaft über die Zustimmung informiert, sofern der Teilnehmer nicht widerrufen hat.
11. Der Netzbetreiber führt die für die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft notwendigen Folgeschritte durch:
    - Einbau Smart-Meter oder Lastprofilzähler, sofern noch nicht vorhanden.
      Herstellung einer stabilen Kommunikation und Aktivierung der Viertelstundenauslesung.
      Hinweis: Dieser Vorgang kann laut EAG §16e Abs. 1 bis zu 2 Monate dauern.
    - Zuordnung der Anlagen zur Energiegemeinschaft.
    - Der Netzbetreiber bestätigt der Energiegemeinschaft die Zuordnung der Anlagen und gibt das Aktivierungsdatum der Energiegemeinschaft bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wird der angemeldete Zählpunkt bei der Energiezuweisung und dem EDA-Datenversand berücksichtigt.

Aufgrund der zusätzlich für den Widerruf einzuräumenden Fristen kommt es bei der Offline-Abwicklung in jedem Fall zu einer längeren Laufzeit bis zur Zuordnung der Anlage.

5.2 Anforderung auf Änderung Teilnahmefaktor – EC_PRTFACT_CHG

Mit diesem Prozess kann der Teilnahmefaktor geändert werden. Zulässig ist eine Änderung pro Tag und je Energiegemeinschaft und Zählpunkt. Diese Änderung liegt in der Verantwortung der Energiegemeinschaft. Für den Netzbetreiber ist keine Zustimmung des Kunden erforderlich. Der Netzbetreiber hat den Kunden, für dessen teilnehmende Anlage die Änderung erfolgt ist, darüber zu informieren.

Der Teilnahmefaktor darf 100 % nicht überschreiten und wird nicht durch den Netzbetreiber normiert. Nachkommastellen sind nicht zulässig.

Im Prozess EC_PRTFACT_CHG sind folgende Prüfungen durch den Netzbetreiber unmittelbar nach dem Eingang der Nachricht durchzuführen:

- Wird der Teilnahmefaktor 100 % überschritten, wenn der aktuelle Prozess fortgesetzt wird?

- Sind laufende bzw. noch aktive Anmeldeprozesse zum Zählpunkt vorhanden?
- Sind laufende bzw. noch aktive Deregistrierungs- oder Teilnahmefaktor-Änderungsprozesse vorhanden?

Bei der Angabe des Teilnahmefaktors sind keine Nachkommastellen zulässig und dieser muss mindestens 1 % betragen.

Das Fortsetzen eines Änderungsprozesses wird nach dem Prinzip first-come – first-served durchgeführt. Unmittelbar nach dem Empfang einer Nachricht führt der Netzbetreiber die oben erwähnten Prüfungen durch und ermittelt dadurch zur Laufzeit, ob eine Änderung des Teilnahmefaktors möglich ist, ohne 100 % zu überschreiten. Bei der Ermittlung des Teilnahmefaktors sind auch alle aktiven Deregistrierungs-, Anmelde- und Teilnahmefaktor-Änderungsprozesse zu berücksichtigen, inklusive jener mit einem Prozessdatum in der Zukunft.

Bei der Ausführung des Prozesses ist der nächste Kalendertag zulässig, sofern die Änderung zwischen 09:00 und 17:00 Uhr beim Netzbetreiber eintrifft.

5.3 Deregistrierung von Anlagen

Mit der Deregistrierung soll die Zuordnung einer Anlage aus einer Energiegemeinschaft beendet werden. Je nach Anwendungsfall wird dieser Prozess entweder durch die Energiegemeinschaft oder dem Netzbetreiber ausgelöst.

Eine rückwirkende Deregistrierung ist nicht zulässig.

5.3.1 Aufhebung Datenfreigabe durch den Endkunden - CM_REV_CUS

Der Kunde möchte die zuvor erteilte Zustimmung widerrufen bzw. aus der Energiegemeinschaft austreten. Der Prozess CM_REV_CUS wird vom Netzbetreibers gestartet und damit die Energiegemeinschaft vom Ausscheiden des Zählpunktes verständigt.

Beim Prozessdatum handelt es sich um den **letzten** Tag der Zuordnung zur Energiegemeinschaft. Ab dem Folgetag wird die betroffene Anlage nicht mehr bei der Energiezuweisung berücksichtigt.

Fristen: Prozessdatum = frühestens Tagesdatum

5.3.2 Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch einen energiewirtschaftlichen Prozess - CM_REV_IMP

Dieser Prozess wird vom Netzbetreiber angestoßen, wenn eine an einer Energiegemeinschaft teilnehmende Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage:

a. aufgrund des Auszuges des Teilnehmers abgemeldet wird oder
b. im Rahmen eines vertragslosen Zustands die Zuordnung zu einem Lieferanten bzw. Energieabnehmer beendet wird und es keine Folgeverträge gibt.

Beim Prozessdatum handelt es sich um den **letzten** Tag der Zuordnung zum teilnehmenden Kunden und zur Energiegemeinschaft. Ab dem Folgetag wird die betroffene Anlage nicht mehr bei der Energiezuweisung berücksichtigt.

Das Prozessdatum der Deregistrierung entspricht dem Prozessdatum des Abmeldeprozesses.

Die Energiegemeinschaft erhält keine Daten bzw. Informationen vom Netzbetreiber, ob und von wem die Anlage übernommen wurde.

Für eine erneute Aufnahme einer deregistrierten Anlage in die Energiegemeinschaft ist der Standardprozess für die Anmeldung auszuführen.

Dieser Prozess ist auch dann zu verwenden, wenn die betroffene Anlage der Energiegemeinschaft zwar noch nicht zugeordnet wurde, da zB noch kein Smart-Meter verbaut ist, der Kunde der Teilnahme beim Netzbetreiber jedoch bereits zugestimmt hat.

Fristen: Prozessdatum der Deregistrierung = Prozessdatum vom Hauptprozess zB ABM

Für Anwendungsfall „Vertragsloser Zustand“ bedarf es folgender Sonderregelung:

Grundsätzlich gilt, dass der Marktprozesse „VZ – Vertragsloser Zustand / Beendigung des Energieliefervertrages oder Netznutzungsvertrages aus anderen Gründen“ die Zuordnung der Anlage zu einem Lieferanten bzw. Energieabnehmer und/oder den Netznutzungsvertrag mit dem Kunden beendet. Gleichzeitig ist auch die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft zu beenden, außer der vom Kunden frei gewählte Lieferant bzw. Energieabnehmer leitet ein Anmeldeverfahren ein und übermittelt dem Netzbetreiber den Prozess „Neuanmeldung (ANM)“:

1. noch vor Ablauf des Datums vom VZ und
2. mit einem Stichtag VZ-Datum plus 1 Kalendertag.

5.3.3 Aufhebung durch den Dienstleister - CM_REV_SP

Mit diesem Prozess wird dem Netzbetreiber mitgeteilt, dass am dem Prozessdatum die Zuordnung einer Anlage zur Energiegemeinschaft beendet wird.

Beim Prozessdatum handelt es sich um den **letzten** Tag der Zuordnung zur Energiegemeinschaft. Ab dem Folgetag wird die betroffene Anlage nicht mehr bei der Energiezuweisung berücksichtigt.

Dieser Prozess ist auch dann zu verwenden, wenn die betroffene Anlage der Energiegemeinschaft zwar noch nicht zugeordnet wurde, da zB noch kein Smart-Meter verbaut ist, der Kunde der Teilnahme beim Netzbetreiber bereits zugestimmt hat.

Andernfalls hat der Netzbetreiber keine Kenntnis darüber, dass die Anmeldung zur Energiegemeinschaft nicht erfolgen soll.

Fristen: Prozessdatum = frühestens Tagesdatum

5.4 Anwendungsfälle

Anwendungsfall 1:

Vorbedingung:
Ein Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) ist einer Energiegemeinschaft EG1 mit dem Teilnahmefaktor 100 % zugeordnet.

Aktion:

EG2 führt einen Anmeldeprozess mit dem Teilnahmefaktor 30 % aus. Der Netzbetreiber prüft die Anforderung und ermittelt, dass dieser Zählpunkt bereits der EG1 mit einem Teilnahmefaktor von 100 % teilnimmt.

Ergebnis:

Der Anmeldeprozess wird durch den Netzbetreiber abgelehnt. Ist die Teilnahme an EG2 erwünscht, muss zuerst EG1 entweder den Teilnahmefaktor ändern oder einen Deregistrierungsprozess ausführen. Erst im Anschluss kann die EG2 erneut einen Anmeldeprozess starten.

Anwendungsfall 2:

Vorbedingung:

Ein Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) ist einer Energiegemeinschaft EG1 mit dem Teilnahmefaktor 100 % zugeordnet.

Aktion:

EG1 führt den Anforderungsprozess für die Änderung des Teilnahmefaktors von 100 % auf 50 % mit dem Prozessdatum 08.03.2023 aus. Somit beträgt ab 08.03.2023 der Teilnahmefaktor in Summe 50 %. EG2 führt am 07.03.2023 einen Anmeldeprozess mit dem Teilnahmefaktor 30 % und dem Prozessdatum 08.03.2023 aus.

Ergebnis:

Der Netzbetreiber führt den Prozess fort und stellt dem Kunden die Anfrage von EG2 am Webportal dar. Nach der Datenfreigabe und der Zuordnung zur EG2 ist der Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) zwei Energiegemeinschaften zugeordnet:

EG1: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 50 %

EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 30 %

Summe Teilnahmefaktor: 80 %

Anwendungsfall 3:

Vorbedingung:

Ein Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) ist bereits fünf Energiegemeinschaften zugeordnet:

EG1: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 20 %
EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 10 %
EG3: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 25 %
EG4: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 15 %
EG5: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 20 %

Summe Teilnahmefaktor: 90 %

Aktion:

EG6 führt am 07.03.2023 einen Anmeldeprozess mit dem Teilnahmefaktor 10 % und dem Prozessdatum 08.03.2023 aus.

Ergebnis:

Der Netzbetreiber lehnt den Prozess ab und stellt dem Kunden die Anfrage von EG6 nicht am Webportal dar, da die Anlage bereits 5 Energiegemeinschaften zugeordnet ist.

Anwendungsfall 4:

Vorbedingung:

Ein Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) ist bereits fünf Energiegemeinschaften zugeordnet:

EG1: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 20 %

EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 10 %

EG3: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 25 %

EG4: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 15 %

EG5: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 20 %

Summe Teilnahmefaktor: 90 %

Aktion:

EG1 führt am 07.03.2023 einen Deregistrierungsprozess mit dem Prozessdatum 15.03.2023 aus. Dies führt dazu, dass die Zuordnung zur EG1 mit dem Stichtag 16.03.2023 beendet wird.

EG6 führt am 07.03.2023 einen Anmeldeprozess mit dem Teilnahmefaktor 10 % und dem Prozessdatum 16.03.2023 aus.

Ergebnis:

Der Netzbetreiber führt den Prozess fort und stellt dem Kunden die Anfrage am Webportal dar.

Nach der Datenfreigabe und der Zuordnung zur EG6 ist der Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) fünf Energiegemeinschaften zugeordnet:

EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 10 %

EG3: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 25 %

EG4: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 15 %

EG5: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 20 %

EG6: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 10 %

Summe Teilnahmefaktor: 80 %

Anwendungsfall 5:

Vorbedingung:

Ein Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) ist bereits zwei Energiegemeinschaften zugeordnet:

EG1: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 30 %

EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 60 %

Summe Teilnahmefaktor: 90 %

Aktion:

EG1 möchte eine Änderung des Teilnahmefaktors von 30 % auf 40 % beim Netzbetreiber anfordern und führt den Prozess EC_PRTFACT_CHG aus.

Der Netzbetreiber prüft, ob die Anforderung valide ist, indem betrachtet wird, ob der Teilnahmefaktor unter Berücksichtigung des aktuellen Prozesses 100 % überschreitet.

Ergebnis:

Da in diesem Anwendungsfall die 100 % nicht überschritten werden würden, wird die Anforderung akzeptiert und wie angewendet.

Der Zählpunkt ist nun wie folgt zugeordnet:

EG1: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 40 %

EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 60 %

Summe Teilnahmefaktor: 100 %

Anwendungsfall 6:

Vorbedingung:

Ein Zählpunkt (Erzeugung oder Verbrauch) ist bereits zwei Energiegemeinschaften zugeordnet:

EG1: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 30 %

EG2: Zuordnung mit Teilnahmefaktor 60 %

Summe Teilnahmefaktor: 90 %

Aktion:

EG1 möchte eine Änderung des Teilnahmefaktors von 30 % auf 50 % beim Netzbetreiber anfordern und führt den Prozess EC_PRTFACT_CHG aus.

Der Netzbetreiber prüft, ob die Anforderung valide ist, indem betrachtet wird, ob der Teilnahmefaktor unter Berücksichtigung des aktuellen Prozesses 100 % überschreitet.

Ergebnis:

Da in diesem Anwendungsfall die 100 % überschritten werden würden, wird die Anforderung abgelehnt und die Summe des aktuellen Teilnahmefaktors (hier 90 %) rückgemeldet. Sollte die Teilnahme an der EG1 mit 50 % erwünscht sein, ist zuerst die Änderung des Teilnahmefaktors zur EG2 erforderlich.

5.5 Zählpunktliste – EC_PODLIST

Dieser Prozess dient als Datenabgleich zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber. Voraussetzung ist, dass die Anlagen bereits der Energiegemeinschaft zugeordnet sind. Ab 08.04.2024 werden in der Nachricht SENDEN_ECP der Teilnahmefaktor und die Consent-ID als Pflichtfelder aufgenommen und übermittelt.

Ab 03.10.2022 hat eine Energiegemeinschaft die Möglichkeit, folgende Daten zur Gemeinschafts-ID anzufordern:

- Verteilmodell
- Art der Energiegemeinschaft
- Zählpunkte der teilnehmenden Anlagen
- **Consent-ID (Neu ab 08.04.2024)**
- **Teilnahmefaktor (Neu ab 08.04.2024)**

Nimmt ein Zählpunkt an mehreren Energiegemeinschaften teil, erhält der Anforderer nur jene Daten (Consent-ID und Teilnahmefaktor), die auch nur ihn betreffen.

Beispiel:

Ein Zählpunkt nimmt an einer GEA und einer EEG teil. Die Teilnahme an der GEA erfolgt mit einem Teilnahmefaktor von 80 % und die Zustimmung zur Teilnahme an dieser Energiegemeinschaft ist mit der Consent-ID 123456 erfolgt. Die Teilnahme an der EEG erfolgt mit dem Faktor 20 % und die Zustimmung ist mit der Consent-ID 789123 erfolgt.

Mit der Nachricht SENDEN_ECP erhält die GEA 80 % als Teilnahmefaktor und 123456 als Consent-ID.

5.6 Änderung des Aufteilungsanteils – EC_PRT_CHANGE

Für die Änderung der Aufteilung in einem statischen Modell ist der Prozess EC_PRT_CHANGE zu verwenden.

Diese Änderung liegt in der Verantwortung der Energiegemeinschaft. Für den Netzbetreiber ist keine Zustimmung des Kunden erforderlich.

Prozessablauf:

1. Vereinbarung über die Änderung des Aufteilungsanteils zwischen der Energiegemeinschaft und den betroffenen Teilnehmern.
2. Die Energiegemeinschaft verständigt den Netzbetreiber über die neuen Aufteilungsschlüssel mit dem Prozess EC_PRT_CHANGE.
3. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Nachricht und aktualisiert die Aufteilungsanteile.
4. Die Bestätigung über die erfolgte Anpassung wird der Energiegemeinschaft vom Netzbetreiber übermittelt.

Eine Übersteigung der 100 %-Grenze des Aufteilungsschlüssels führt zu keinem Prozessabbruch. Der Netzbetreiber rechnet die Aufteilung auf 100% zurück. Die Überwachung der Zuordnung der Anteile obliegt der Energiegemeinschaft.

6 Teilnahmemöglichkeiten am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA)

Um einen niederschwelligen Zugang an der EDA-Infrastruktur zu ermöglichen, wurde ein eigenes Anwenderportal, das EDA-Anwenderportal, eingerichtet, das Daten nicht nur sicher überträgt, sondern auch alle Informationen zur Datenübertragung und -sicherheit sowie umfassende Serviceleistungen bietet.

Nähere Informationen finden Sie unter www.eda.at/anwenderportal

Alternativ besteht auch die Möglichkeit via E-Mail Anbindung oder Kommunikationsendpunkt (KEP) an EDA teilzunehmen. Hierzu ist eigene Softwareapplikation für die Nachrichtenversendung und -verarbeitung erforderlich. Bei Fragen zur E-Mail Anbindung oder KEP wenden Sie sich bitte an office@eda.at.

Weitere Informationen zu den einzelnen Teilnahmemöglichkeiten an EDA finden Sie auf www.eda.at.

7 Gemeinschafts-ID

Die Gemeinschafts-ID repräsentiert ein Gemeinschaftskonstrukt, welches aus den teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen besteht und ist Bestandteil der Verträge:

- „Vereinbarung betreffend dem Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ElWOG“,
- „Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ElWOG“
- „Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft iS der §§ 16b sowie 16d und e ElWOG 2010“

7.1 Vergabe der Gemeinschafts-ID

Die Gemeinschafts-IDs werden für EEGs und GEAs vom Netzbetreiber vergeben und sind wie folgt anzulegen:

Gemeinschafts-ID für GEAs				
AT	003000	00000	GC123456	XXXXXXXXXXXX
	ID des jeweiligen Netzbetreibers zB 003000 für Netz OÖ	PLZ (optional)	GC-Nummer der GEA zB GC123456	Laufende Nummer 12-stellig

Gemeinschafts-ID für EEGs				
AT	003000	00000	RC123456	XXXXXXXXXXXX
	ID des jeweiligen Netzbetreibers zB 003000 für Netz OÖ	PLZ (optional)	RC-Nummer der EEG zB RC123456	Laufende Nummer 12-stellig

Für BEGs erfolgt die Vergabe zentral per Mailanforderung an info@ebutilities.at

Gemeinschafts-ID für BEGs mit einem dynamischen Verteilmodell				
AT	CC9999	DYNAM	CC123456	XXXXXXXXXXX
	Festwert	Festwert	CC-Nummer der BEG zB CC123456	Laufende Nummer 12-stellig

Gemeinschafts-ID für BEGs mit einem statischen Verteilmodell				
AT	CC9999	STATI	CC123456	XXXXXXXXXXX
	Festwert	Festwert	CC-Nummer der BEG zB CC123456	Laufende Nummer 12-stellig

7.2 Deregistrierung von Anlagen

Ab 03.10.2022 sind für die Deregistrierung von Zählpunkten aus einer Energiegemeinschaft die nachstehenden Prozesse vorgesehen:

- CM_REV_CUS – Consent Management – Aufhebung Datenfreigabe durch Endkunden
- CM_REV_IMP – Consent Management – Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch energiewirtschaftliche Prozesse
- CM_REV_SP – Consent Management – Aufhebung durch Dienstleister

Die ConsentID ist ein Pflichtfeld im dafür verwendeten Schema CMRevoke *(https://www.ebutilities.at/documents/20200422081902_CMRevoke_01p00_Schemadoku.pdf)*

Die ConsentID wird im regulären Ablauf der CCM-Prozesse bereits bei der Anforderung um Datenfreigabe generiert.

Für Zählpunkte, die bereits vor dem 03.10.2022 einer Energiegemeinschaft mittels der bis 02.10.2022 gültigen Marktprozesse zugeordnet wurden, gibt es demnach keine ConsentIDs.

Wenn die Aktivierung des Zählpunkts vor dem 03.10.2022 erfolgt ist, dann muss der Aufruf der Prozesse CM_REV_SP, CM_REV_IMP und CM_REV_CUS mit der ConsentID „Migration“ durchgeführt werden.

Beispiel:

1. 10.04.2022: Aktivierung einer Energiegemeinschaft mittels GC-Prozess
2. Im November 2022 scheidet ein Zählpunkt aus der Energiegemeinschaft aus und soll demnach deregistriert werden. Entsprechend dem Initiator sind folgende Prozesse zu verwenden:
   2.1. CM_REV_CUS – Consent Management – Aufhebung Datenfreigabe durch Endkunden
   2.2. CM_REV_IMP – Consent Management – Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch energiewirtschaftliche Prozesse
   2.3. CM_REV_SP – Consent Management – Aufhebung durch Dienstleister

   Als ConsentID ist „Migration“ anzugeben.

8 Änderung einer lokalen zu einer regionale EEG oder umgekehrt

Bereits beim Abschluss des Vertrages über den Betrieb einer EEG zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber wird festgelegt, ob es sich um eine lokale oder regionale EEG handelt. Entsprechend dieser Vereinbarung wird die Gemeinschafts-ID angelegt.

Ist eine Umwandlung einer bereits bestehenden EEG erwünscht, ist ein neuer Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen, der Teilnehmerkreis aus der bestehenden EEG zu deregistrieren und im Anschluss in der neuen EEG anzumelden. Der Netzbetreiber legt im Rahmen der Vertragserstellung eine neue Gemeinschafts-ID an.

Beispiel:

Der Verein Mustergemeinschaft schließt mit dem zuständigen Netzbetreiber einen Vertrag über den Betrieb einer **lokalen** EEG ab, da sich zu diesem Zeitpunkt sämtliche teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlage im lokalen Nahebereich befinden. Entsprechend dieser Festlegung wird die Gemeinschafts-ID vom Netzbetreiber vergeben.

Soll zu einem späteren Zeitpunkt diese lokale EEG zu einer regionalen EEG umgewandelt werden, da sich der Teilnehmerkreis erweitert hat, ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bezüglich der neuen vertraglichen Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID für die regionale EEG.
3. Die EEG deregistriert den Teilnehmerkreis aus der bereits bestehenden Gemeinschafts-ID mit dem Prozess CM_REV_SP.
4. Die EEG meldet die Zählpunkte mit Angabe der neuen Gemeinschafts-ID an.

9 Änderung des Verteilmodells

Auch das Verteilmodell (dynamisch oder statisch) ist für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften Bestandteil des Vertrages mit dem Netzbetreiber und wird bereits vor der Aktivierung der Gemeinschaft festgelegt.

Ist eine Änderung vom statischen auf das dynamische Modell oder umgekehrt erwünscht, so ist ein neuer Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Dabei wird auch eine neue Gemeinschafts-ID vergeben. Handelt es sich um eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage oder eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, erfolgt die Vergabe der Gemeinschafts-ID durch den Netzbetreiber. Im Falle einer Bürgerenergiegemeinschaft wird diese ID bei ebutilities vergeben.

Im Falle einer bereits aktiven Gemeinschaft sind sämtliche Teilnehmer aus der bestehenden Gemeinschafts-ID zu deregistrieren und mit der neuen ID anzumelden.

Die Deregistrierung und Anmeldung ist mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktprozessen durchzuführen.

Beispiel:

Im April 2022 wurde eine lokale EEG gegründet und mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart, dass die Energiezuweisung mit dem statischen Verteilmodell durchgeführt werden soll.

Im Dezember 2022 entscheidet sich die EEG, dass die Verteilung zukünftig im dynamischen Modell zu erfolgen hat.

Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bezüglich der neuen vertraglichen Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID für das dynamische Verteilmodell an.
3. Die EEG deregistriert den Teilnehmerkreis aus der bereits bestehenden Gemeinschafts-ID mit dem Prozess CM_REV_SP.
4. Die EEG meldet die Zählpunkte mit Angabe der neuen Gemeinschafts-ID an.

10 Schaltungen/Netzumbauten

Unter Umständen können Netzumbauten Auswirkungen auf den Nahebereich einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft haben.

Grundsätzlich gilt, dass bereits beim Vertragsabschluss zwischen der EEG und dem Netzbetreiber festgelegt wird, ob es sich um eine lokale oder eine regionale Gemeinschaft handelt. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer nur zum Zeitpunkt der Anmeldung. Änderungen der Netzkonfiguration dürfen keine Auswirkung auf die Qualifikation einer bereits aktiven bzw. realisierten lokalen oder regionalen EEG haben.

Beispiel:

Die EEG Verein Mustergemeinschaft besteht aus einer Erzeugungs- und 20 Verbrauchsanlagen. Sämtliche teilnehmenden Anlagen sind über die gleiche Trafostation miteinander verbunden. Im Jänner 2022 wird der Vertrag zwischen der EEG und dem Netzbetreiber abgeschlossen und vereinbart, dass bei der Netzabrechnung der lokale Ortstarif geltend gemacht werden soll. Entsprechend dieser Vereinbarung wird die Gemeinschafts-ID angelegt und die Nummer der Trafostation hinterlegt.

Am 10.01.2022 werden die Verbrauchsanlagen anhand der zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktprozesse zugeordnet.

Im Februar kommt es aufgrund eines Netzumbaus durch den Netzbetreiber zu einer Änderung der Netzkonfiguration. Dadurch ist der Teilnehmerkreis nicht mehr über eine Trafostation miteinander verbunden. Jedoch hat dies **keine Auswirkung auf bereits bestehende Gemeinschaften**.

Im März 2022 wird die Teilnahme einer Verbrauchsanlage aufgrund des Auszuges des Kunden aus der Anlage beendet.

Der Nachmieter dieser Anlage möchte nun ebenfalls an der lokalen EEG teilnehmen. Bei der Anmeldung dieser Anlage prüft der Netzbetreiber die tatsächlichen Anschlussverhältnisse erneut. Die Teilnahme ist nur dann möglich, wenn die Nummer der Trafostation der Gemeinschafts-ID mit jener der Anlage übereinstimmt.

11 Definition der Rolle des Dienstleisters

Als Marktpartner in der Rolle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft haben sich ausschließlich Vereine, Genossenschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeiten zu registrieren.

Wird die Abwicklung von einem Dienstleister übernommen, ist zu beachten, dass die Marktkommunikation **ausschließlich mit der Marktpartner-ID der Energiegemeinschaft** zu erfolgen hat. Dazu ist es notwendig, dass sich die Energiegemeinschaft als Marktpartner auf www.ebutilities.at in der entsprechenden Rolle registriert. Die Marktpartner-ID, die im Rahmen der Registrierung vergeben wird, ist dem Dienstleister bekannt zu geben.

Nimmt die Energiegemeinschaft über das EDA-Anwenderportal an EDA teil, muss die Energiegemeinschaft dem Dienstleister einen Benutzer erstellen und dieser kann sich dann für die Energiegemeinschaft am EDA Anwenderportal einloggen und die weiteren Tätigkeiten abwickeln.

Möchte der Dienstleister die Nachrichtenversendung und -verarbeitung über eine andere Softwareapplikation als das EDA-Anwenderportal abwickeln, muss zwischen der Energiegemeinschaft und der EDA GmbH der EDA Plattformvertrag abgeschlossen werden und der Dienstleister wird im Zuge des EDA Plattformvertrages von der Energiegemeinschaft für den Datenaustausch bevollmächtigt. Danach erfolgt das Onboarding für die jeweilige Anbindungsart (E-Mail Anbindung oder KEP - Kommunikationsendpunkt).

12 Energiezuweisung

Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzer:innen vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzer:in zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt.

Zu beachten ist, dass ab 08.04.2024 für die Energiezuweisung innerhalb einer Energiegemeinschaft jeweils die Erzeugung bzw. der Verbrauch laut Messung entsprechend dem Teilnahmefaktor berücksichtigt werden muss, da diese als Grundlage heranzuziehen ist.

Der Überschuss, welcher nicht innerhalb der einzelnen Energiegemeinschaften verbraucht wird, wird an die Erzeugungsanlagen rückverteilt und den frei gewählten Energieabnehmern übermittelt.

Die aufbereiteten Daten werden vom Netzbetreiber über standardisierte Datenschnittstellen an die betroffenen Akteure übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt über die EDA.

12.1 Dynamisches Verteilmodell

In diesem Modell erfolgt die Verteilung der Erzeugungsmengen nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauch der Teilnehmer. Benötigt ein Teilnehmer gerade keinen Strom, dann wird diese Menge den anderen Teilnehmern zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Dieses Verhältnis ergibt sich aus dem Anteil des Verbrauchs eines Teilnehmers zum Gesamtverbrauch aller Teilnehmer.

Beispiel:

Eine Energiegemeinschaft besteht aus einer Photovoltaik-Anlage und 2 teilnehmenden Verbrauchsanlagen.

Teilnahmefaktor:

- Photovoltaik-Anlage nimmt mit 100 % der Erzeugung laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 1 nimmt mit 50 % des Verbrauches laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 2 nimmt mit 100 % des Verbrauches laut Messung teil

Alle Zählpunkte nehmen nur an einer Energiegemeinschaft teil.

Energiezuweisung für den Zeitraum 12:00 bis 12:15 Uhr:

Teilnehmer	Wert laut Messeinrichtung	Wert entsprechend dem Teilnahmefaktor	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	2,50 kWh	2,50 kWh			2,25 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,50 kWh	0,25 kWh	2,50 kWh	0,25 kWh	0,25 kWh
Verbrauchsanlage 2	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh

Energiezuweisung für den Zeitraum 14:00 bis 14:15 Uhr:

Teilnehmer	Wert laut Messeinrichtung	Wert entsprechend dem Teilnahmefaktor	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	1,50 kWh	1,50 kWh			1,50 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh
Verbrauchsanlage 2	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh

Energiezuweisung für den Zeitraum 18:00 bis 18:15 Uhr:

Teilnehmer	Wert laut Messeinrichtung	Wert entsprechend dem Teilnahmefaktor	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	0,50 kWh	0,50 kWh			0,00 kWh
Verbrauchsanlage 1	0,50 kWh	0,25 kWh	0,12 kWh	0,1 kWh	0,38 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,80 kWh	0,80 kWh	0,38 kWh	0,38 kWh	0,42 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet

Energiezuweisung für den Zeitraum 22:00 bis 22:15 Uhr:

Teilnehmer	Wert laut Messeinrichtung	Wert entsprechend dem Teilnahmefaktor	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	0,00 kWh	0,00 kWh			0,00 kWh
Verbrauchsanlage 1	0,70 kWh	0,35 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,70 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,90 kWh	0,90 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,90 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet

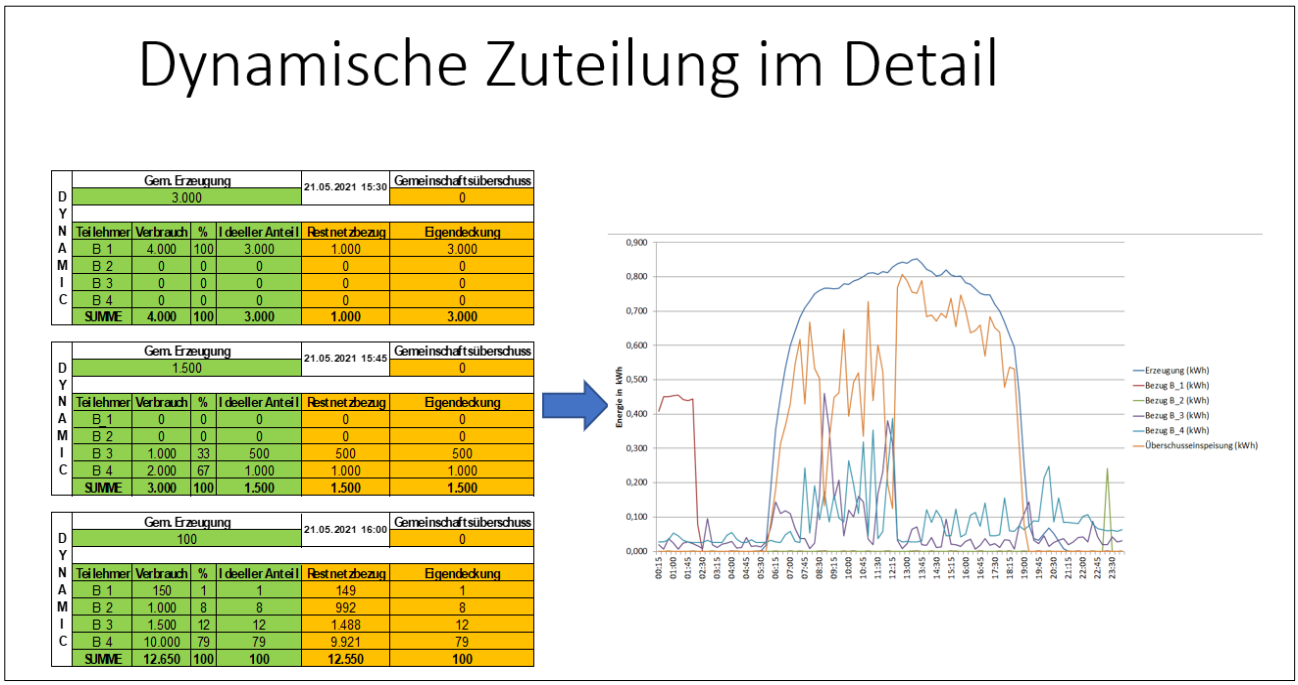

12.2 Statisches Verteilmodell

Im statischen Modell wird die Erzeugungsmenge den Teilnehmern entsprechend dem fix vereinbarten Anteil zugewiesen. Diese Anteile werden dem Netzbetreiber erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekannt gegeben und können mittels dem Prozess EC_PRT_CHANGE geändert werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie betrachtet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

Beispiel:

Eine Energiegemeinschaft besteht aus einer Photovoltaik-Anlage und 2 teilnehmenden Verbrauchsanlagen.

Energiezuweisung für den Zeitraum 12:00 bis 12:15 Uhr:

Gemeldeter Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt der Energiezuweisung:
Verbrauchsanlage 1: 20 %
Verbrauchsanlage 2: 80 %

Teilnahmefaktor:

- Photovoltaik-Anlage nimmt mit 80 % der Erzeugung laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 1 nimmt mit 50 % des Verbrauches laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 2 nimmt mit 100 % des Verbrauches laut Messung teil

Alle Zählpunkte nehmen nur an einer Energiegemeinschaft teil.

Teilnehmer	**Wert laut Messeinrichtung**	**Wert entsprechend dem Teilnahmefaktor**	**Anteil an der Erzeugung**	**Eigendeckung**	**Restmenge**
Photovoltaik-Anlage	3,00 kWh	2,40 kWh			1,95 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,90 kWh	0,45 kWh	0,48 kWh	0,45 kWh	0,45 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,00 kWh	0,00 kWh	1,92 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh

Energiezuweisung für den Zeitraum 14:00 bis 14:15 Uhr:

Gemeldeter Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt der Energiezuweisung:
Verbrauchsanlage 1: 20 %
Verbrauchsanlage 2: 30 %

Teilnahmefaktor:

- Photovoltaik-Anlage nimmt mit 80 % der Erzeugung laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 1 nimmt mit 50 % des Verbrauches laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 2 nimmt mit 100 % des Verbrauches laut Messung teil

Alle Zählpunkte nehmen nur an einer Energiegemeinschaft teil.

Teilnehmer	**Wert laut Messein-richtung**	**Wert ent-sprechend dem Teil-nahmefaktor**	**Anteil an der Erzeugung**	**Eigendeckung**	**Restmenge**
Photovoltaik-an-lage	1,50 kWh	1,20 kWh			0,60 kWh werden vom Energieabneh-mer vergütet
Verbrauchs-an-lage 1	0,70 kWh	0,35 kWh	0,24 kWh	0,24 kWh	0,46 kWh werden vom Energielieferan-ten verrechnet
Verbrauchsan-lage 2	0,80 kWh	0,80 kWh	0,36 kWh	0,36 kWh	0,44 kWh werden vom Energielieferan-ten verrechnet

Energiezuweisung für den Zeitraum 14:30 bis 14:45 Uhr:

Gemeldeter Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt der Energiezuweisung:
Verbrauchsanlage 1: 40 % → Normalisierung auf 31 % durch Netzbetreiber
Verbrauchsanlage 2: 90 % → Normalisierung auf 69 % durch Netzbetreiber

Teilnahmefaktor:

- Photovoltaik-Anlage nimmt mit 50 % der Erzeugung laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 1 nimmt mit 100 % des Verbrauches laut Messung teil
- Verbrauchsanlage 2 nimmt mit 100 % des Verbrauches laut Messung teil

Alle Zählpunkte nehmen nur an einer Energiegemeinschaft teil.

Teilnehmer	**Wert laut Messeinrichtung**	**Wert entsprechend dem Teilnahmefaktor**	**Anteil an der Erzeugung**	**Eigendeckung**	**Restmenge**
Photovoltaik-Anlage	3,80 kWh	1,90 kWh			2,5 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,50 kWh	0,50 kWh	0,59 kWh	0,50 kWh	0 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,80 kWh	0,80 kWh	1,31 kWh	0,80 kWh	0 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet

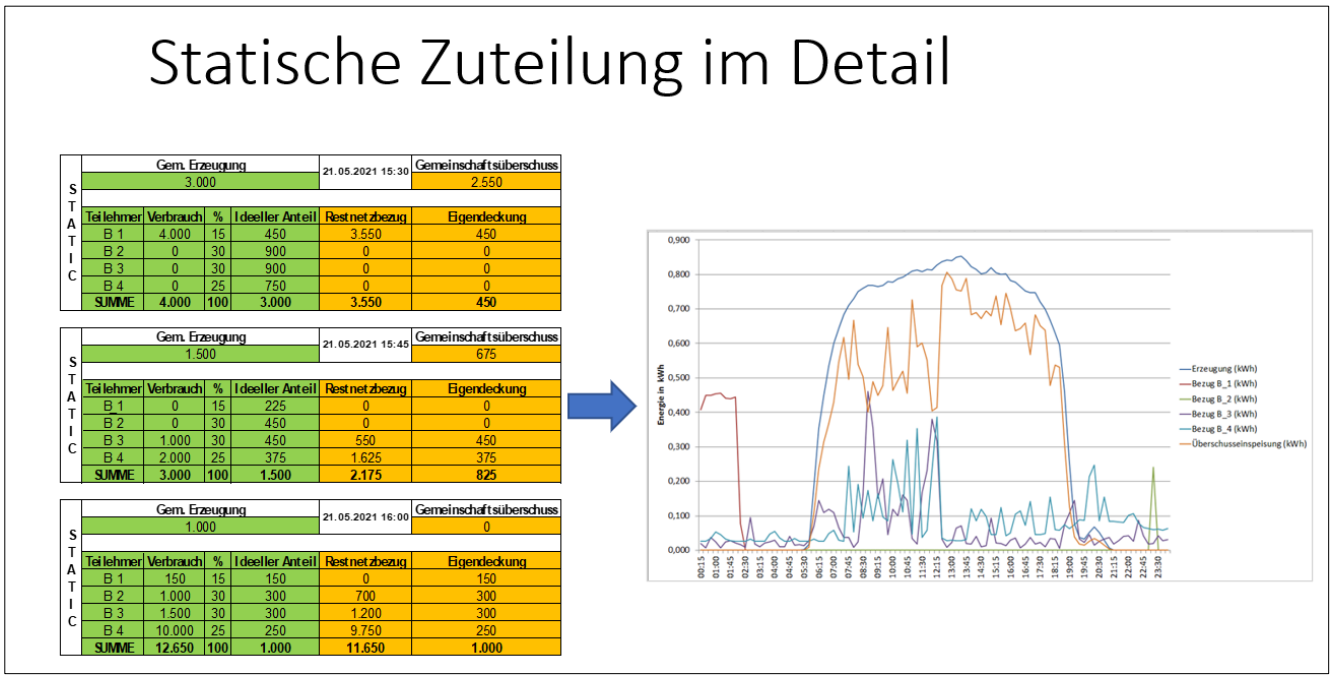

13 Energiedaten-Übermittlung

Vom Netzbetreiber werden folgende Energiedaten mittels dem Prozess CR_MSG an die Energiegemeinschaft übermittelt:

1. Für teilnehmende Verbrauchsanlagen:
    a. Verbrauch laut Messung
    b. Verbrauch laut Messung entsprechend dem Teilnahmefaktor bei der EG und je ZP
    c. Anteil an der Erzeugung
    d. Eigendeckung
    e. Eigendeckung aus erneuerbarer Energie
2. Für Erzeugungsanlagen:
    a. Erzeugung laut Messung
    b. Erzeugung laut Messung entsprechend dem Teilnahmefaktor bei der EG und je ZP
    c. Restüberschuss bei der EG und je ZP

Die Energiedaten-Übermittlung erfolgt je Zählpunkt.

Informationsflüsse Energiegemeinschaften

	Erzeugung lt. Messung je Erzeugungsanlage	Erzeugung lt. Messung entsprechend dem Teilnahmefaktor bei der EG und je Erzeugungsanlage	Verbrauch lt. Messung je Verbrauchsanlage	Verbrauch lt. Messung entsprechend dem Teilnahmefaktor bei der EG und je Verbrauchsanlage	Erzeugungsanteil je EG und je Verbrauchsanlage	Eigendeckung je EG und je Verbrauchsanlage	Eigendeckung aus erneuerbarer Energie je EG und je Verbrauchsanlage*	Restnetzbezug je Verbrauchsanlage	errechneter Restüberschuss bei der EG und je Erzeugungsanlage	errechneter Restüberschuss je Erzeugungsanlage
Info (NB-Portal)	NB an TE		NB an TV			NB an TE		NB an TV	NB an TE	NB an TE
Maktkom-munikation (EDA)	NB an EG NB an UA OBIS 1-1:2.9.0 G.01	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 G.01T	NB an EG NB an LF OBIS 1-1:1.9.0 G.01	NB an EG OBIS 1-1:1.9.0 G.01T	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 G.02	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 G.03	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 G.03R	NB an LF OBIS 1-1:1.9.0 P.01	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 P.01T	NB an UA OBIS 1-1:2.9.0 P.01
Verrechnung						GC an TV RC/CC an TV / NB an TV		NB an TV LF an TV	NB an TE	NB an TE UA für EG

Legende:
TE … Teilnehmer-Zählpunkt Einspeisung1-x
TV … Teilnehmer-Zählpunkt Verbrauch 1-x
NB … Netzbetreiber 1-x
LF … Lieferant 1-x
UA … Überschuss-Abnehmer
EG … Energie-Gemeinschaft:
- GC … Gemeinschaftliche Erzeugunganlage
- RC … Erneuerbare Energiegemeinschaft
- CC … Bürgerenergiegemeinschaft

13.1 Versenden von Energiedaten - CR_MSG

Der Prozess CR_MSG dient der Übermittlung von Energiedaten von Einzelzählpunkten und versendet diese von Netzbetreibern an berechtigte Marktpartner. Wie im Prozess beschrieben werden Energiedaten mit einer **Methering Method** gekennzeichnet, um dem jeweiligen Marktpartner über die Art der Messung bzw. über die Qualität und Verwendbarkeit der Energiedaten Auskunft zu geben. Vor allem für den Bereich von Smart Metering (sehr viele Messwerte, regelmäßige Übermittlung an den Marktpartner) soll folgende Klarstellung getroffen werden:

- **L1…Echtwert gemessen; IME, IMS, IMN, LPZ**
    - Energiewerte mit der Methering Method L1 beruhen auf gemessenen Zählerständen und sind daher als final und unbegrenzt (z.B. für die Energieabrechnung) verwendbar einzustufen. In wenigen Ausnahmefällen kann es auch hier zu nachträglichen Änderungen von diesen Daten kommen (z.B. nachträglich erkannter Messfehler in der Anlage).

- **L2…Ersatzwert belastbar (Wert wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern); IME, IMS, IMN, LPZ**

- Energiewerte mit der Methering Method L2 beruhen auf berechneten Zählerständen. Dennoch sind diese Werte als final anzusehen und sind daher als unbegrenzt (z.B. für die Energieabrechnung) verwendbar einzustufen. In wenigen Ausnahmefällen kann es auch hier zu nachträglichen Änderungen von diesen Daten kommen (z.B. gemessener Wert kann entgegengesetzt der Erwartung des Netzbetreibers abgelesen werden). Diese Klassifizierung von Energiewerten soll der Netzbetreiber nur dann vornehmen, wenn mit einer sehr großen Sicherheit eine Änderung des Wertes nicht absehbar ist.

- **L3…Ersatzwert nicht belastbar; IME, IMS, IMN, LPZ**
  - Unabhängig davon ob Energiewerte interpoliert, extrapoliert oder mit anderen Methoden berechnet wurden, sind solche Energiewerte nicht als final anzusehen und daher nur bedingt verwendbar (**nicht** für die Energieabrechnung). Da davon auszugehen ist, dass sich solche Energiewerte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ändern, sollen Energiewerten mit der Methering Method L3 nicht für Netz- bzw. Energieabrechnungen verwendet werden. Unabhängig davon, ob sich der eigentliche Energiewert ändert oder nicht, muss der Netzbetreiber spätestens nach 60 Tagen Energiewerte mit der Methering Method L3 durch Energiewerte mit einer Methering Method L2 oder L1 ersetzen. Dabei muss sich der Energiewert nicht zwingend ändern.